



Geht das nicht auch ein bisschen schneller? Im Juli tritt das Gesetz zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge in Kraft.

©gettyimages

AUFTRAGSCHANCEN

01.06.2026

Was folgt aus dem Vergabebeschleunigungsgesetz für Planungsbüros?

Das Vergabebeschleunigungsgesetz soll öffentliche Aufträge vereinfachen und Investitionen schneller auf den Weg bringen. Die Vergaberechterspezten Salomo Ortega Sawal und Carsten Bringmann von der Kanzlei Noerr ordnen ein, was sich für Planer ändert: von Ausnahmen beim Losgrundsatz bis zur Berücksichtigung kleiner und junger Büros.

Text: Benedikt Crone

*Am 1. Juli 2026 tritt das Vergabebesleunigungsgesetz in Kraft. Damit endet eine mehrjährige politische Debatte, die mit einer Initiative der Ampel-Regierung ihren Anfang genommen hatte. Neben einer Beschleunigung der Vergabe hofft die Politik auf finanzielle Einsparungen: Verwaltungen und Wirtschaft sollen um 380 Millionen Euro jährlich entlastet werden. Mit den Rechtsanwälten und Vergaberechtsexperten **Salomo Ortega Sawal** und **Carsten Bringmann** sprachen wir über die Wirkung des Gesetzes auf die Arbeit in Planungsbüros.*

Wo sehen Sie für Planungsbüros die wesentliche Veränderung durch das Vergabebesleunigungsgesetz?

Für Planungsbüros sind drei Punkte besonders relevant. Erstens die erweiterten Abweichungsmöglichkeiten vom Grundsatz der losweisen Vergabe. Dieser Grundsatz dient dem Mittelstandsschutz: Aufträge sollen so aufgeteilt werden, dass sich kleinere und mittlere Unternehmen etwa auf einzelne Fach- oder Teillose bewerben können. Zweitens gibt es Erleichterungen für junge Unternehmen und Start-ups, etwa bei Eignungsnachweisen, Unterlagen sowie Zahlungs- und Rechnungsmodalitäten. Drittens: die deutliche Verkürzung des Rechtsschutzes.

Architekten- und Ingenieurkammern zeigen sich erleichtert, dass der Losgrundsatz erhalten bleiben soll. Gleichzeitig gibt es neue Ausnahmen. Ist das nun eher ein Aufweichen oder ein Festhalten?

Der Grundsatz bleibt erhalten. Man hat sich ausdrücklich entschieden, an der losweisen Vergabe festzuhalten. Im Ausgangspunkt sollen Aufträge also weiterhin in Fach- oder Teillose aufgeteilt werden. Erweitert wurden aber die Ausnahmetatbestände. Mehrere Lose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Hinzu kommt § 97a GWB mit weiteren Ausnahmen. Insbesondere bei bestimmten Infrastrukturvorhaben, die aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanziert werden oder zur Verkehrsinfrastruktur gehören. Für Planungsbüros ist das relevant, weil diese Bereiche stark mit Bauen und Planung verbunden sind.

Außerdem können Auftraggeber bei einer Gesamtvergabe den Auftragnehmer verpflichten, bei Unteraufträgen die Interessen kleinerer oder mittlerer Unternehmen besonders zu berücksichtigen. Im früheren Entwurf des Vergabetransformationsgesetzes der Ampelregierung waren deutlich weitergehende Ausnahmen vorgesehen. Diese weitergehende Lockerung wurde nicht übernommen. Insofern kann man das jetzige Gesetz durchaus als Bekenntnis zum Losgrundsatz verstehen. Die Ausnahmen werden erweitert, aber der Grundsatz bleibt bestehen.



Salomo Ortega Sawal ist Rechtsanwalt und Senio Associate am Düsseldorfer Standort der Kanzlei Noerr.

©Foto: Noerr

Wirkt das Gesetz unterschiedlich auf den Akquisealltag in kleinen und großen Planungsbüros?

Die Regeln gelten zunächst für alle. Kleine Büros könnten von der Direktauftragsgrenze profitieren, wenn ihre Leistungen häufiger in einem kleineren Honorarvolumen liegen. Gleichzeitig haben große Büros meist mehr Ressourcen, um neue gesetzliche Regelungen zu analysieren und sich strategisch darauf einzustellen. Das ist aber kein Spezifikum dieses Gesetzes, sondern gilt im öffentlichen Auftragsmarkt generell. Für kleine Büros ist es deshalb wichtig, sich mit den Änderungen vertraut zu machen – nicht, weil sie schlechter gestellt sind, sondern weil sie wissen müssen, wo sich neue Möglichkeiten ergeben.

Neu ist § 42 Absatz 2 VgV. Danach müssen bei der Auswahl von Eignungskriterien und Nachweisen die Interessen kleiner, mittlerer und junger Unternehmen angemessen berücksichtigt werden. Das betrifft insbesondere Projektreferenzen und Mindestjahresumsätze. Die Anforderungen sollen nicht so gesetzt werden, dass kleinere oder jüngere Unternehmen von vornherein benachteiligt werden. Diese Vorgaben wurden in die Neufassung des § 75 Absatz 4 VgV auch ausdrücklich für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen übernommen, da dem Gesetzgeber die Beteiligung von kleineren Büroorganisationen und Berufsanfängern nach der bisherigen schon bestehenden Regelung nicht ausreichend war und er diese weiter fördern möchte.

Welchen konkreten Rahmen sieht hier das Gesetz?

Der Auftraggeber behält einen weiten Beurteilungsspielraum. Man kann ihn nicht einklagbar dazu verpflichten, nur eine bestimmte Höchstzahl von Referenzen zu verlangen oder bestimmte Umsatzanforderungen zu senken. Es geht darum, dass er sich mit den Auswirkungen seiner Anforderungen auseinandersetzt. Wie Auftraggeber diese Regelung praktisch ausfüllen, wird sich zeigen. Aber aus unserer Sicht ist es ein positiver Schritt, weil Auftraggeber ausdrücklich aufgefordert werden, kleine und junge Unternehmen mitzubedenken.

Wo das Gesetz die Vergabe von Planleistungen betrifft

- **Losgrundsatz bleibt erhalten, wird aber flexibler:** Fach- und Teillose bleiben der Regelfall, zugleich werden Ausnahmen für Gesamtvergaben etwa bei bestimmten Infrastrukturvorhaben erweitert.
- **Unteraufträge können wichtiger werden:** Bei Gesamtvergaben sollen Hauptauftragnehmer kleine und mittlere Unternehmen bei der Weitergabe von Unteraufträgen angemessen berücksichtigen.
- **Mehr Direktaufträge:** Durch die Anhebung der Direktauftragsgrenze von 1.000 auf 50.000 Euro können kleinere Planungsleistungen künftig häufiger ohne formalisiertes Vergabeverfahren vergeben werden. Büros sollten ihre Kontakte zu öffentlichen Auftraggebern daher gut pflegen.
- **Ausgangslage für kleine und neue Büros soll sich verbessern:** Auftraggeber sollen bei Eignungskriterien wie Referenzen und Mindestumsätzen die Interessen kleiner, mittlerer und junger Unternehmen stärker berücksichtigen. Konkrete Vorgaben gibt es jedoch nicht. Büros sollten Ausschreibungen deshalb weiterhin kritisch auf überzogene Anforderungen prüfen.
- **Weniger Nachweisaufwand durch Bestbieterprinzip:** Umfangreiche Nachweise müssen grundsätzlich erst von dem Büro vorgelegt werden, das den Zuschlag erhalten soll. Was vielerorts gelebte Praxis ist, wird nun verbindlich.
- **Achtung – Rechtsschutz wird verkürzt:** Nach einer Niederlage vor der Vergabekammer soll eine Beschwerde künftig keine automatische aufschiebende Wirkung mehr haben, sodass Auftraggeber schneller den Zuschlag erteilen können. Klagenden Büros bleibt dann nur die spärliche Hoffnung auf Schadensersatz. Rügen und Nachprüfungsanträge müssen deshalb noch sorgfältiger und früher vorbereitet werden.

Daneben erwähnten Sie eine weitere Vorgabe im Sinne kleiner und mittelgroßer Büros: Wenn ein Generalunternehmer den Zuschlag bekommt, soll er bei der Weitergabe von Unteraufträgen kleine und mittlere Unternehmen angemessen berücksichtigen. Was bedeutet „angemessen“?

Auftraggeber und Hauptauftragnehmer können selbst entscheiden, wie sie diese Vorgabe konkret ausgestalten. Die Gesetzesbegründung sagt aber, dass der Auftraggeber Pflichten möglichst bestimmt und konkret weitergeben soll – aus Gründen der Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und Durchsetzbarkeit. Das kann im Vertrag oder schon in den Vergabeunterlagen geregelt werden. Aber: Ein bestimmter Weg wird nicht vorgeschrieben. Eine Dokumentation durch den Auftraggeber in den Vergabeakten ist auch nicht erforderlich. Gerade bei Planungsleistungen ist die Branche stark mittelständisch geprägt. Auftraggeber haben ein eigenes Interesse an Wettbewerb und am besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Deshalb werden sie den Mittelstand in dieser Branche in der Regel im Blick behalten.

Die Grenze für Direktaufträge steigt von 1.000 auf 50.000 Euro. Für kleinere Aufträge könnten Direktaufträge somit für Planungsbüros erstmals wirklich relevant werden. Besteht die Gefahr, dass Beschleunigung auf Kosten des Wettbewerbs geht?

Es stimmt, die bisherige Grenze war so niedrig, dass es für Planungsbüros praktisch kaum Anwendungsfälle gab. Das Risiko einer Vergabe unter der Hand sehen wir in dieser Form aber nicht. Zwar findet unterhalb dieser Grenze kein formalisiertes Vergabeverfahren statt, aber das Haushaltsrecht gilt weiterhin. Bund, Länder und Kommunen sind an Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gebunden.

Ein Auftraggeber kann also nicht einfach jemanden, der ihm gefällt, anrufen und beauftragen. Er muss sich zumindest ein Bild vom Markt machen. Üblicherweise holt man zwei oder drei Vergleichsangebote ein. Das muss nicht streng formalisiert sein, dient aber dem Nachweis, dass das ausgewählte Angebot wirtschaftlich ist. Ergänzend sieht das Gesetz vor, dass Auftraggeber zwischen beauftragten Unternehmen wechseln sollen. So soll verhindert werden, dass immer dieselben Unternehmen zum Zuge kommen.

Gegenüber dem Planungswettbewerb hegen manche Kommunen das Vorurteil, er würde dem Prinzip einer beschleunigten Vergabe entgegenstehen. Sehen Sie konkrete Folgen aus dem Gesetz, die dazu führen könnten, dass die geringe Zahl an Wettbewerbern weiter sinkt?

Nein. § 78 VgV, der zentrale Anknüpfungspunkt für Planungswettbewerbe, bleibt bestehen. Auch die Wertung bleibt erhalten: Planungswettbewerbe werden gerade für Architekten- und Ingenieurleistungen als innovations- und qualitätsförderndes Instrument beschrieben. Möglich ist, dass Auftraggeber stärker auf einstufige Verfahren setzen oder eher Realisierungswettbewerbe als Ideenwettbewerbe wählen. Grundsätzlich bleibt der Planungswettbewerb aber unberührt.

Salomo Ortega Sawal und Carsten Bringmann beraten sowohl die öffentliche Hand wie Unternehmen zu allen Fragen des Öffentlichen Rechts mit dem Schwerpunkt Vergaberecht. Für weiterführende Beratungen stehen sie zur Verfügung:

Salomo Ortega Sawal: salomo.ortegasawal@noerr.com. Mobil: +49 160 94432764.

Carsten Bringmann: carsten.bringmann@noerr.com. Mobil: +49 151 51758273.

Sie sprachen eingangs von einer deutlichen Verkürzung des Rechtsschutzes. Das klingt ernst: Was genau ändert sich?

Bisher galt nach einem Nachprüfungsantrag ein Zuschlagsverbot, solange das Verfahren vor der Vergabekammer läuft – und zwar bis zum Ablauf der Beschwerdefrist. Das heißt: Unterliegt ein Bieter oder Bewerber, kann er sofortige Beschwerde einlegen. Dadurch führt er eine aufschiebende Wirkung herbei. Das soll sich ändern: Wenn künftig ein Antragsteller in der ersten Instanz unterliegt, hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung mehr. Der Auftraggeber kann dann trotz laufender Beschwerde den Zuschlag erteilen. Effektiv betrachtet hat man künftig den einen Schuss vor der Vergabekammer. [Anm.d.Red.: *Das Bundesverfassungsgericht befasst sich derzeit mit der Regelung beim „Vorreiter“ des Vergabebeschleunigungsgesetzes, dem Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz. Mit einer Entscheidung ist frühestens 2027 zu rechnen.**]

Für Unternehmen ist das problematisch, weil Schadensersatz nur ein Sekundärrechtsschutz ist. Man muss nachweisen können, dass man den Auftrag tatsächlich erhalten hätte. Gerade in frühen Verfahrensstadien ist das schwierig. Für junge Büros kommt hinzu: Schadensersatz ersetzt keine Referenz und keine Erfahrung aus der tatsächlichen Auftragsausführung.



Dr. Carsten Bringmann ist Rechtsanwalt und Associated Partner am Düsseldorfer und Berliner Standort der Kanzlei Noerr.

©Foto: Noerr

Ist diese Änderung am Rechtsschutz politisch gerechtfertigt, weil sie Verfahren beschleunigt?

Aus unserer Sicht nicht. Natürlich sollen Vergabeverfahren schnell laufen. Dafür gibt es aber bereits einen Beschleunigungsgrundsatz. Auch Verfahren vor dem Oberlandesgericht dauern regelmäßig keine Jahre, sondern sind oft innerhalb eines Jahres abgeschlossen.

Außerdem ist es kein sparsamer Umgang mit Haushaltsmitteln, wenn ein Auftraggeber einem Unternehmen den Zuschlag erteilt, dem er ihn nicht hätte erteilen dürfen, und sich danach gegebenenfalls mit Schadensersatzprozessen befassen muss. Möglicherweise hat er dann auch nicht das wirtschaftlichste Angebot bekommen.

Hinzu kommt, dass nur sehr wenige Nachprüfungsverfahren überhaupt angefochten werden, also im Stadium der Beschwerde landen. Es geht um einen Promillebereich, nämlich um ungefähr 100 Beschwerdeverfahren im Jahr – deutschlandweit und in allen öffentlichen Vergabebereichen. Dort, wo es relevant wird, bedeutet es aber eine starke Verkürzung des Rechtsschutzes. Die Möglichkeiten einer Verfahrensbeschleunigung liegen aus unserer Sicht nicht in erster Linie in den Nachprüfungsverfahren, sondern eher im vorgelagerten Ausschreibungsverfahren sowie der zielgerichteten Planung vor der Ausschreibung, also aufseiten der Auftraggeber.

Eine weitere Neuerung ist die bundesweite Einführung des Bestbieterprinzips, das vielerorts bereits gelebte Praxis ist. Was versteckt sich hinter dem Prinzip?

Das ist eine echte Entlastung. Die Nachweise muss am Ende derjenige Bieter vorlegen, der den Zuschlag erhalten soll. Wer nicht zum Zuge kommt, muss nicht frühzeitig sämtliche Unterlagen zusammenstellen, sondern kann zunächst mit Eigenerklärungen arbeiten. Für den erfolgreichen Bieter wird der Aufwand damit nach hinten verschoben. Für alle anderen Bieter reduziert sich die Bürokratie tatsächlich. Zugleich ist es unabhängig hiervon empfehlenswert, bestehende Präqualifizierungssysteme oder die Einheitliche Europäische Eigenerklärung zu nutzen.

Was passiert im Bereich der Unterschwellenvergabe?

Die wichtigste Änderung haben wir schon besprochen: die Anpassung bei Direktaufträgen in § 55 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung. Das Vergabebeschleunigungsgesetz betrifft sonst fast ausschließlich den Oberschwellenbereich. Parallel soll aber auch die Unterschwellenvergabeordnung bis 31. Dezember 2026 überarbeitet werden. Dort sollen weitere Vereinfachungen und Abweichungsmöglichkeiten geschaffen werden. Die Unterschwellenvergabeordnung gilt in allen Bundesländern außer Sachsen.

Zum Abschluss: Wie sehen Sie insgesamt die Folgen des Vergabebeschleunigungsgesetzes für Planungsbüros?

Neutral bis positiv, vor allem mit Blick auf den Erhalt des Losgrundsatzes, die Einführung des Bieterprinzips und die Erhöhung der Direktauftragsgrenze. Kritisch ist jedoch die Verkürzung des effektiven Primärrechtsschutzes. Das schwächt den Bieterschutz deutlich und setzt zugleich Auftraggeber gerade bei großvolumigen Projekten einem erheblichen Schadensersatzrisiko aus – zulasten der effizienten Verausgabung von öffentlichen Geldern.

**Anmerkung der Redaktion: Das Bundesverfassungsgericht prüft derzeit das Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz (§ 16 Abs. 1 BwBBG), nachdem der Vergabesenat des OLG Düsseldorf dem Gericht diese Vorschrift zur konkreten Normenkontrolle vorgelegt hat. Das könnte dazu führen, dass der für den 1. Juli 2026 geplante, generelle Entfall der aufschiebenden Wirkung bei sofortigen Beschwerden im Vergabebeschleunigungsgesetz vorerst durch den Gesetzgeber gestoppt und überarbeitet wird. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist frühestens für das kommende Jahr zu erwarten.*